# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“

## Vom 2. August 2019

### I.
### Grundlage

Auf Grund der positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ seit 2014 und des dadurch erkennbar gewordenen großen Bedarfs an Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren soll das Programm ab 2020 fortlaufend jährlich weiter fortgeführt werden.

Die Umsetzung des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ erfolgt innerhalb der Richtlinie Investitionen Teilhabe vom 21. Dezember 2015 (SächsABl. 2016 S. 55), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 422). Nach Nummer 2.2 der RL Investitionen Teilhabe werden Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne von § 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), bei bestehenden, öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen gefördert.

### II.
### Ziel

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ ist beabsichtigt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft dadurch zu ermöglichen, dass ihnen der Zugang zu und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen durch die Beseitigung bestehender Barrieren ermöglicht oder erleichtert wird.

Die Fördermittel sollen

a) für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich bereitgestellt werden. Dabei ist der Gastronomiebereich ausdrücklich mit umfasst.
b) für kleine Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit in bestehenden ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen genutzt werden. Unter ambulant wird die medizinische Versorgung des Patienten in einer Praxis ausschließlich für die Dauer der Behandlung und nicht für einen längeren Zeitraum verstanden.

Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Eine Förderung kommunaler Gebäude und Einrichtungen ist ausnahmsweise möglich, wenn es sich dabei um ein freiwilliges Angebot handelt. Dies gilt insbesondere für:

- Jugend- und Freizeittreffs,
- Seniorenbegegnungsstätten,
- Stadtteilzentren,
- Bibliotheken,
- Museen,
- Sportstätten des Freizeit- und Breitensports,
- Freibäder,
- Volkshochschulen.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind ausdrücklich aufgefordert, unter Beteiligung ihrer Behindertenbeauftragten und -beiräte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Schwerpunkte und Prioritäten festzulegen.

25 Prozent der jeweils zur Verfügung stehenden Fördermittel sind dabei für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit in ambulanten Arztpraxen und Zahnarztpraxen (Zuwendungszweck unter Buchstabe b)) einzusetzen. Soweit bei Ende der für die Letztempfänger geltenden Antragsfrist die Gesamthöhe der für Zuwendungszweck b) beantragten und bewilligungsfähigen Zuwendungen weniger als 25 Prozent der dem jeweiligen Landkreis/der jeweiligen Kreisfreien Stadt zur Verfügung stehenden Fördermittel beträgt, können die freien Mittel von diesem Landkreis/dieser Kreisfreien Stadt zusätzlich für die Förderung von Maßnahmen des Zuwendungszwecks a) genutzt werden.

### III.
### Verfahren

Die Eckpunkte des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ werden wie folgt festgeschrieben:

- Die Bewilligung erfolgt in Höhe einer Pauschale pro Landkreis/Kreisfreier Stadt als Erstempfänger auf der Grundlage einer unter Beteiligung des kommunalen Behindertenbeauftragten oder/und -beirates abgestimmten Maßnahmenliste.
- Bei der Bewilligung der Einzelmaßnahmen sind die jeweils geltenden Regelungen der VwV zu § 44 SäHO zum zulässigen Vorhabensbeginn zu beachten.
- Der Bewilligungszeitraum endet jeweils am 31. Dezember des Bewilligungsjahres.
- Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt nur soweit im Kapitel 0805 Titel 893 55-6 Haushaltsmittel in entsprechender Höhe durch Beschluss des Sächsischen Landtages bereitgestellt werden.
- Die Pauschale ergibt sich aus einem Sockelbetrag pro Landkreis/Kreisfreier Stadt zzgl. eines Betrags, der sich aus der Anzahl der schwerbehinderten Menschen in der jeweiligen Gebietskörperschaft ergibt, gerundet auf volle 100 Euro. Die Höhe der jeweiligen Pauschalen wird jährlich auf der Basis der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel und anhand des aktuell vorliegenden Statistischen Berichts – Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen – neu berechnet und bekanntgegeben.

Das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus der RL Investitionen Teilhabe.

- Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsbehörde ist die
  Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
  Abteilung Infrastruktur und Kommunales
  Pirnaische Straße 9
  01069 Dresden
  www.sab.sachsen.de
- Hinsichtlich der fachlichen und zuwendungsrechtlichen Umsetzung des Investitionsprogramms werden gemäß Nummer 7 der RL Investitionen Teilhabe durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Ausnahmen oder Abweichungen wie folgt zugelassen:
  - Zuwendungsempfänger – Letztempfänger – kann der Betreiber (auch Mieter/Pächter) der öffentlich zugänglichen Einrichtung sein, wenn bei Baumaßnahmen eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt.
  - Von der Beteiligung des örtlich zuständigen Landkreises oder der örtlich zuständigen Kreisfreien Stadt an den zuwendungsfähigen Ausgaben zur Finanzierung der Maßnahme wird abgesehen.
  - Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahme des Letztempfängers sollen im Einzelfall 25.000 Euro nicht überschreiten.
  - Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers – Letztempfänger – an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht zwingend erforderlich.
  - Die Höhe der Förderung beträgt höchstens 25.000 Euro und kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
  - Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare durch den Erstempfänger – Landkreis/Kreisfreie Stadt – mit je einer abgestimmten, priorisierten Maßnahmenliste für die Zuwendungszwecke a) und b) (eine Überzeichnung der Maßnahmenlisten hinsichtlich der rechnerisch ermittelten Pauschale ist zweckmäßig) der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Januar des Bewilligungsjahres vorzulegen.
  - Änderungen infolge des Wegfalls bzw. der Erweiterung von Einzelmaßnahmen auf der bestätigten Maßnahmenliste sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
  - Die Auszahlung der Zuwendung an den Erstempfänger kann in bis zu 4 Raten spätestens bis zum 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November des jeweiligen Bewilligungsjahres erfolgen.
- Für die Vorlage der Verwendungsnachweise durch die Erstempfänger gelten die Vorschriften der ANBest-K.
- Der Erstempfänger reicht die Zuwendung in öffentlich-rechtlicher Form an die Letztempfänger aus, er kann dabei innerhalb der unter Abschnitt I. festgelegten Ziele eigene Schwerpunkte/Prioritäten setzen. Der Letztempfänger ist zu verpflichten, dem Erstempfänger der Zuwendung aus dem oben genannten Investitionsprogramm die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen und hierzu ergänzend den Ist-Zustand vor und nach der baulichen Umsetzung im Bild festzuhalten.
- Der Letztempfänger überträgt das Nutzungsrecht an diesen Bildern dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Der Letztempfänger hat Änderungen der Nutzung der geförderten, öffentlich zugänglichen Einrichtung dem Erstempfänger mitzuteilen.
- Erst- und Letztempfänger sind verpflichtet, bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Medieninformationen oder ähnlichen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsprogramms „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle" darauf hinzuweisen, dass dieses mit Fördermitteln des Freistaates Sachsen umgesetzt wird, die vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bereitgestellt werden. Bei Vorhaben mit einer Zuwendung in Höhe von 25.000 Euro sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), zu beachten.

Dresden, den 2. August 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Ute Adolf
Referatsleiterin